

**Landkreis Reutlingen
Öffentliche Bekanntmachung**

Rechtsverordnung

zur Änderung der Rechtsverordnung des Landratsamtes Reutlingen über die Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen vom 24.05.1988

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I Seite 241) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg und des Verkehrsministeriums über die personenbeförderungsrechtlichen Zuständigkeiten (PBefZuVO) vom 15.01.1996 (GBl. 1996, S. 75) in der derzeit gültigen Fassung wird die Rechtsverordnung des Landratsamtes Reutlingen über die Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen vom 24.05.1988 in der ab 01.02.2023 gültigen Fassung wie folgt festgesetzt:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende neue Fassung:

Beförderungsentgelte:

- (1) **Grundgebühr**
für die Inanspruchnahme eines Taxis 4,40 € je Fahrt, in der Zeit von 22-6 Uhr sowie Sonn- und Feiertagen 5,50 € je Fahrt (einschließlich der ersten Fortschalteinheit).
- (2) **Preisstufen:**

Taxe	Leistung	Preis	Preis incl. Aufschlag ab 22 bis 6 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen (maßgebend ist der Zeitpunkt, zu dem die Fahrt begonnen wird)
1	<u>Anfahrt</u> (Beginn ab (Teil-)Ortstafel am Ortsausgang der Betriebssitzgemeinde*)	1,40 €/km (0,10 € je angefangene 71,43 m)	1,70 €/km (0,10 € je angefangene 58,82 m)
2	<u>Rundfahrt</u> Fahrt, bei der der Fahrgast an den Ausgangspunkt der Fahrt zurückkehrt oder bei der der Fahrgast außerhalb der Betriebssitzgemeinde aufgenommen wird und das Ziel der Fahrt in der Betriebssitzgemeinde ist (Ausnahme: Bereitstellung erfolgt laut Genehmigung außerhalb der Betriebssitzgemeinde)	1,80 €/km (0,10 € je angefangene 55,56 m)	2,00 €/km (0,10 € je angefangene 50,00 m)
3	<u>Zielfahrt</u> Fahrt, bei der der Fahrgast nicht an den Ausgangspunkt der Fahrt zurückkehrt	<u>bis 2 km</u> 2,60 €/km (0,10 € je angefangene 38,46 m) <u>über 2 km</u> 2,50 €/km (0,10 € je angefangene 40,00 m)	<u>bis 2 km</u> 2,80 €/km (0,10 € je angefangene 35,71 m) <u>über 2 km</u> 2,70 €/km (0,10 € je angefangene 37,04 m)
	<u>Wartezeit</u>	36,00 € / Stunde (0,10 €/10,00 Sekunden)	-

*Die Betriebssitzgemeinde ist die jeweilige Kernstadt bzw. der jeweilige Teilort, an dem der Taxenunternehmer seinen Betriebssitz hat.

(3) Zuschlag für Großraumtaxen

Bei der ausdrücklichen Anforderung eines Großraumfahrzeuges ab 5 Personen beträgt der Zuschlag 7,00 € pro Fahrt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.

Reutlingen, den 17.10.2022

gezeichnet

Dr. Ulrich Fiedler
Landrat

Diese Bekanntmachung ergeht unter folgendem Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Erlass dieser Rechtsverordnung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber dem Landratsamt geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.